

An die
Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Abt. Hauptverwaltung / Personalwesen
SG Zentrale Dienste
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland

Bewerbung

für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste der Stadt Reichenbach im Vogtland
(Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023)

Angaben zur Person

Familiennamen		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsname (wenn Familienname abweichend)		Akademischer Grad*	Familienstand*
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)			
<input type="text"/>			

Wohnanschrift (Hauptwohnung)

Straße			Haus-Nr.
<input type="text"/>			<input type="text"/>
PLZ	Ort	Ortsteil	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Für eventuelle Rückfragen zu erreichen unter:

Telefon*	E-Mail*
<input type="text"/>	<input type="text"/>

- freiwillige Angaben

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Aussagen an, wenn dies auf Sie zutrifft:

Wurden Sie von einer Partei, Fraktion oder einer anderen Vereinigung bzw. Organisation vorgeschlagen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (Selbstbewerber)
Wenn ja, von welcher bzw. von wem?	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
<input type="checkbox"/>	Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
<input type="checkbox"/>	Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
<input type="checkbox"/>	Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) über mein Vermögen abgegeben.
<input type="checkbox"/>	Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen. (freiwillige Angabe)
<input type="checkbox"/>	Die als Anlage beigefügte Information zu Hinderungs- und Ablehnungsgründen zum Schöffenamts habe ich zur Kenntnis genommen.
Personen, die eine Berufung zum Amt des Schöffen gemäß § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes ablehnen dürfen, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, soweit sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.	
<input type="checkbox"/>	Ich gehöre nicht zu dieser Personengruppe
<input type="checkbox"/>	Ich gehöre zu dieser Personengruppe, werde aber von meinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch machen.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Ich war bereits Schöffin / Schöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit von – bis	<input type="text"/>
---	----------------------

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin / eines Schöffen:

<input type="checkbox"/> Amtsgericht	<input type="checkbox"/> Landgericht
<input type="checkbox"/> Als Hauptschöffin/-schöffe oder	<input type="checkbox"/> Hilfsschöffin/-schöffe

(kurze Begründung) Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten einschließlich der freiwilligen Angaben zu Zwecken der Schöffenwahl gespeichert werden und an den Stadtrat bzw. Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Die Bewerbung einschließlich Erklärung ist an die Stadtverwaltung im Original bis spätestens **Freitag, den 04. Mai 2018**, zu übersenden bzw. zu übergeben.

Übersendungen per E-Mail oder Fax werden nicht anerkannt.

Erklärung

(Bitte **unbedingt** ausfüllen und unterschreiben, wenn Sie vor bzw. bis einschließlich 12. Januar 1972 geboren sind.)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich nach dem 31. Dezember 1975 nicht in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, nicht Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich nicht zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), nicht zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und nicht inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name:	<input type="text"/>
Geburtsname:	<input type="text"/>
Vornamen:	<input type="text"/>

(Ort)
(Datum)

(Unterschrift)

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

(Ort)
(Datum)

(Unterschrift)

Information

Hinderungs- und Ablehnungsgründe für das Schöffenamts

Unfähigkeit zum Schöffenamts

(gemäß § 32 Gerichtsverfassungsgesetz):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

(gemäß § 33 Gerichtsverfassungsgesetz):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

(gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung):

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll auch nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Weitere nicht zu berufende Personen

(gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
5. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Ablehnung des Schöffenamts (durch den Bewerber)

(gemäß § 35 Gerichtsverfassungsgesetz):

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.